

Atenschutzuntersuchung G26.3 (Feuerwehr)

Ärztliche Untersuchung von Feuerwehrleuten: Atemschutzuntersuchung G26.3

Nach Auffassung der kommunalen Unfallversicherung Bayern ist der Unternehmer nach §14 der UVV "Feuerwehren" weiterhin verpflichtet, die körperliche Eignung der Atemschutzgeräteträger nach dem arbeitsmedizinischen Grundsatz G26.3 festzustellen und in den darin enthaltenen Abständen regelmäßig überwachen zu lassen.

Diese Atemschutzuntersuchung G26.3 (Eignungsuntersuchung) können Sie bei uns in der Praxis Dr. Weithmann durchführen lassen. Wir bitten um Terminvereinbarung.

Bitte bringen Sie den folgenden Anamnesebogen ausgefüllt zum Termin in die Praxis. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.